

III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

IN ANWENDUNG VON TITEL VI DES EU-VERTRAGS ERLASSENE
RECHTSAKTE

ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE BETREFFEND ARTIKEL 28 DES RAHMENBESCHLUSSES

Gemäß Artikel 28 Absatz 2 erklären die Niederlande, dass sie in Fällen, in denen das rechtskräftige Urteil früher als drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Rahmenbeschlusses ergangen ist, als Ausstellungs- und Vollstreckungsstaat weiterhin die vor dem Rahmenbeschluss für die Überstellung verurteilter Personen geltenden Rechtsinstrumente anwenden werden.
